

Bestattungsamt
Bichelsee-Balterswil

Wegleitung im Todesfall

Version 01.2025

Inhalt

Wegleitung im Todesfall.....	3
Eintritt des Todes	3
Meldung des Todes (Anzeigepflicht)	3
Einsargen, Transport und Aufbahrung	4
Abdankung	4
Beisetzungsarten	4
Feuerbestattung	5
Erdbestattung	5
Ausserhalb des Friedhofs	5
Besondere Bestattungsformen	5
Benachrichtigungen und Aufgaben der Angehörigen.....	5
Trauerdrucksachen	6
Grabbepflanzung und Grabpflege	6
Aufgaben des Bestattungsdienstes	6
Aufgaben des Bestattungsamtes der Gemeinde	6
Dienst der Kirchgemeinden.....	7
Begleitung und Gebet.....	7
Verabschiedung und Beerdigung	7
Aufgaben des Notariats.....	7
Kosten	8
Wichtige Adressen	9
Bestattungsamt Bichelsee-Balterswil	9
Notariat Münchwilen.....	9
Bestattungsunternehmen.....	9
Zivilstandsamt Thurgau West	9
Spitex Regio Tannzapfenland	9
Caritas Thurgau	10
Pfarramt.....	10
Friedhofgärtner	10

Wegleitung im Todesfall

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben und die in Trauer und Betroffenheit eine grosse Herausforderung darstellen. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung eines Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier sind weitere Punkte der Bestattung, wie künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes oder testamentarische Fragen zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Die vorliegende Broschüre soll helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse äusserst pietätvoll in den Vordergrund stellen, kommen wir doch nicht umhin, den Todesfall sachlich korrekt zu bearbeiten und Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dabei wollen wir Ihnen aber helfen, den Ihnen zustehenden Freiraum nach Ihren Wünschen zu gestalten.

Eintritt des Todes

Der Tod muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt (Kantonsspital Frauenfeld), sofort nach Eintritt oder nach dessen Feststellung mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Meldung des Todes (Anzeigepflicht)

Der Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Tritt der Tod während der Nacht ein, kann die Anzeige am nächsten Morgen erfolgen. Dabei sind mitzubringen: die ärztliche Todesbescheinigung und die Ausweispapiere des Verstorbenen.

Zur Anzeige sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, so -dann der Reihe nach - die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person oder der Vormund.

Tritt der Todesfall im **Spital** oder einem **Heim** ein, entfällt die Anzeige auf dem Zivilstandsamt. Diese wird durch das Spital oder das Heim ausgeführt. Die Angehörigen haben aber in jedem Fall innert 2 Tagen auf dem **Bestattungsamt der Gemeinde**, wo der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, vorzusprechen.

Dort geben sie verbindliche Erklärungen über die Anordnungen für die Bestattung ab. Hat die verstorbene Person eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen.

Die Bestattung oder die Kremation soll in der Regel zwischen 48 bis 120 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Der Bestattungstermin und die Abdankung werden auf dem Bestattungsamt, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt, festgesetzt. Den Wünschen der Angehörigen wird soweit als möglich Rechnung getragen.

Einsargen, Transport und Aufbahrung

Das Einsargen im Trauerhaus geschieht im Auftrag der Angehörigen oder des Bestattungsamtes. Der Gemeindegarg (einfacher Sarg) wird Verstorbenen, welche vor dem Eintritt des Todes in der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil gewohnt haben, kostenlos abgegeben. Sonderwünsche bezüglich Sarg und Zubehör gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Für besondere Wünsche in Bezug auf den Sarg oder die Bekleidung der verstorbenen Person ist direkt mit dem Bestattungsunternehmen Vreni Brühlmann, St. Margarethen, Kontakt aufzunehmen.

Die verstorbene Person wird durch das Bestattungsunternehmen vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle beim katholischen Friedhof in Bichelsee überführt und dort aufgebahrt. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel für die Aufbahrungshalle abgegeben. Anschliessend erfolgt die Beisetzung oder die Kremation.

Falls die Angehörigen während der Aufbahrung Dekorationen wünschen, müssen diese selbst organisiert und wieder abgeräumt werden. Dekorationen können z. B. Blumen oder elektrische Kerzen sein. Klassische Kerzen sind aus sicherheitstechnischen Gründen leider nicht erlaubt.

Abdankung

Die mit dem Bestattungs- und Pfarramt vereinbarte Abdankung mit anschliessendem öffentlichem Gottesdienst findet in der evangelischen oder katholischen Kirche statt.

Beisetzungsarten

Auf beiden Friedhöfen stehen Reihengräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzungen für Verstorbene, die in der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil wohnhaft waren, kostenlos zur Verfügung. Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Jedes Reihengrab wird nach erfolgter Bestattung mit einem Grabzeichen mit Namen, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person bezeichnet.

Urnenischen können auf dem katholischen und dem evangelischen Friedhof angeboten werden. Die Beschriftung der Urnenplatten wird einheitlich ausgeführt. Die Kosten der Platten und deren Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Eine Urnenwand wird sowohl auf dem katholischen als auch auf dem evangelischen Friedhof angeboten. Die Beschriftung der Urnenwand wird einheitlich geführt. Die Kosten der Platten und deren Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Auf dem katholischen Friedhof steht ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die Kosten der Platten und deren Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Feuerbestattung

Die Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Verstorbenen in einem Sarg und die spätere Beisetzung der Aschenreste in einer Urne in der Erde, in einem Urnengrab. Es gibt auch die Möglichkeit die Urne in Urnenwänden oder in Urnennischen beizusetzen. Die Feuerbestattung erfolgt gemäss Gesetz, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen eine Erdbestattung verlangen.

Erdbestattung

Immer noch weit verbreitet ist die traditionelle Erdbestattung des toten Körpers in einem Sarg, meist in einem Reihengrab.

Ausserhalb des Friedhofs

Wer die Asche ausserhalb des Friedhofs begraben oder aufbewahren möchte, ist dazu unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Die Urne wird den Angehörigen übergeben.

Besondere Bestattungsformen

Seebestattung, z.B.: www.schweizer-naturbestattung.ch/seebestattung
Friedwälder, z.B.: www.naturbestattung.ch

Benachrichtigungen und Aufgaben der Angehörigen

Im Todesfall haben die Angehörigen folgende Personen und Institutionen zu benachrichtigen:

- Arbeitgeber
- Bestattungsamt des Wohnortes
- Pfarramt, persönliche Vorsprache nach telefonischer Voranmeldung
- Vereinsvorstände, Institutionen, denen die verstorbene Person angehört hat, da diese vielleicht eine eigene Todesanzeige aufgeben und eine Delegation an die Abdankung entsenden möchten
- Versicherung, z.B. Lebensversicherung, Krankenkasse usw.

Wer ein Testament oder einen Erbvertrag einer verstorbenen Person findet, muss diese **letztwillige Verfügung ungeöffnet und unverzüglich dem Notariat** einreichen.

Nach der Anmeldung auf dem Bestattungsamt und der Festsetzung der Bestattungszeit, ist es Aufgabe der Angehörigen, die privaten Todesanzeigen aufzugeben und Rücksprache mit dem Pfarramt betreffend die Abdankung zu nehmen.

Trauerdrucksachen

Die individuelle Art, Mitmenschen vom Tod des Angehörigen zu unterrichten, ist die Mitteilung durch Trauerdrucksachen. Über den inneren Kreis der Angehörigen hinaus, werden gezielt angesprochen: Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn, Institutionen, Kirche, Vereine, Krankenhaus, Parteien – eben alle, zu denen die verstorbene Person eine besondere Beziehung hatte. Danksagungen können einige Zeit nach der Bestattung (zwischen zwei und fünf Wochen) sowohl über die Tageszeitung ausgesprochen, als auch durch persönliche Danksagungen übermittelt werden (Kosten zu Lasten der Angehörigen).

Die Politische Gemeinde erteilt den Auftrag, sofern die Angehörigen zustimmen, zur Veröffentlichung des Todesfalles in Form einer amtlichen Todesanzeige. Die Kosten dafür werden von der Politischen Gemeinde übernommen.

Grabbepflanzung und Grabpflege

Die Bepflanzung der Reihengräber obliegt den Angehörigen. Es besteht aber die Möglichkeit, beim Bestattungsamt der Politischen Gemeinde einen Grabunterhaltsvertrag zu unterzeichnen. Bei Fragen dazu, wenden Sie sich direkt an das Bestattungsamt. Auch können die Friedhofgärtner direkt mit der Grabbepflanzung beauftragt werden.

Aufgaben des Bestattungsdienstes

Ein Bestattungsdienst kann viele Arbeiten übernehmen, die bei einem Todesfall auftreten:

- den Verstorbenen im Sterbehaus herrichten und einkleiden
- die Angehörigen über den weiteren Verlauf informieren und beraten
- Beratung bei der Sargauswahl, Lieferung des Sarges und Einsargung des Verstorbenen
- Transport des Leichnams
- Hilfestellung bei Todesanzeigen
- Termine für Abdankung und Bestattung vereinbaren
- Blumenschmuck für Sarg, Aufbahrungsraum und Grab organisieren

Es empfiehlt sich, sämtliche gewünschte Dienstleistungen bei einem Gespräch schriftlich festzuhalten und auch über den Preis der einzelnen Dienstleistungen zu reden.

Aufgaben des Bestattungsamtes der Gemeinde

Das Bestattungsamt organisiert bei Bedarf und nach Absprache mit den Angehörigen

- eine allfällige Überführung des Verstorbenen
- Bestellung der Namenstafelchen für das Grab
- später: die Grabmalbewilligung, welche in der Regel der Bildhauer einholt
- Kontakt mit dem zuständigen Zivilstandsamt
- Aufgebot des Bestattungspersonals je nach Konfession und Bestattungsart

Dienst der Kirchgemeinden

Begleitung und Gebet

Beim Sterben und Tod eines Angehörigen werden die Hinterbliebenen von der Kirchgemeinde unterstützt. Die Seelsorger kommen gerne zu Ihnen nach Hause, um Ihnen Beistand zu leisten, Sie und den sterbenden Menschen im Gebet zu stärken, zu begleiten und wenn es gewünscht ist, zu segnen.

Verabschiedung und Beerdigung

Nach dem Tod Ihres Angehörigen sollten Sie mit Ihrer Kirchgemeinde Kontakt aufnehmen, um die Art der Verabschiedung, Datum, Zeit und den Ablauf der Beerdigung festzulegen. Ortsübliche Beerdigungszeit ist wochentags um 14:00 Uhr.

Die Trauerfamilie bestimmt selber, ob sie eine Eucharistiefeier oder einen Wortgottesdienst wünscht. Ist der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten, entfällt im Normalfall eine kirchliche Beerdigung.

Im Einzelfall und auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann nach einer individuellen Lösung gesucht werden. Ein Organist wird von Seiten der Kirche zur Verfügung gestellt. Den Verwendungszweck für die Kollekte im Gottesdienst können die Angehörigen selbst bestimmen.

Die Verabschiedungsfeier soll individuell und persönlich gestaltet werden. Der Lebenslauf des Verstorbenen, möglichst von einem Angehörigen selbst vorgetragen, spielt darin eine wichtige Rolle.

Bei einer Urnenbeisetzung besteht die Möglichkeit, dass die Einsegnung am Sarg stattfindet, der Sarg dann während dem Trauergottesdienst abgeholt und ins Krematorium gebracht wird. Die Urnenbeisetzung findet dann zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis statt, auf Wunsch mit Begleitung des Pfarreileiters/der Pfarreileiterin.

Der Sterberosenkranz ist ein wertvoller Bestandteil in der katholischen Trauerkultur. Er wird in der Regel einen Tag vor der Beerdigung in der Pfarrkirche gebetet.

Gerne leistet die Gemeindeleitung in diesen schweren Tagen seelsorgerlichen Beistand.

Aufgaben des Notariats

Nach Eingang der Todesfallmeldung wird sich das Notariat in jedem Fall schriftlich beim Vertreter der Erben melden.

- Erbermittlung und Eröffnung eines allfälligen Testamentes / Erbvertrages
- Steuerinventar bei Vermögen
- Ausstellung der Erbbescheinigung (frühestens 30 Tage nach Todesfall)
- Eröffnung einer allfälligen Erbschaftssteuerrechnung

Bei Überschuldung des Nachlasses:

- Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben innert 3 Monaten an den Präsidenten des Bezirksgerichtes Münchwilen.

Für Auskünfte und Fragen im Zusammenhang mit dem Ehegüter- und Erbrecht wenden Sie sich bitte an das Notariat.

Kosten

In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich (§39 Gesundheitsgesetz)

Gemäss Art. 14, Friedhofreglement, übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- Die Leichenschau;
- Die Lieferung des Standardsarges (ohne Verzierung) und die Einsargung;
- Die Überführung vom Sterbeort im ganzen Kanton Thurgau sowie Wil/SG und Winterthur zum Aufbahrungsort in Bichelsee;
- Die Überführung zum Grab in einem der Friedhöfe in der Gemeinde oder ins Krematorium in Winterthur oder St. Gallen;
- Die amtliche Todesanzeige;
- Das Öffnen und Zudecken des Grabes;
- Die Kosten für die Kremation in Winterthur oder St. Gallen;
- Das Namensschild für Reihengrab;
- Das Abräumen des Grabes;

Zusätzliche Ansprüche sind durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

Wichtige Adressen

Bestattungsamt Bichelsee-Balterswil

Auenstrasse 6
8363 Bichelsee
058 346 99 80
079 877 99 80 claudia.thalmann@bichelsee-balterswil.ch

Öffnungszeiten

Montag	08.30 – 11.30 Uhr	13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.30 – 11.30 Uhr	13.30 – 16.30 Uhr
Freitag	07.00 – 11.30 Uhr	geschlossen

Notariat Münchwilen

Gemeindeplatz 1
8355 Aadorf
058 345 15 20 gnm@tg.ch

Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 11.30 Uhr	13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr	13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr	13.30 – 16.00 Uhr

Bestattungsunternehmen

Särge, Einsargen, Überführungen
Bestattungsdienst Brühlmann GmbH
Kapellstrasse 13
9543 St. Margarethen
071 966 55 06 bestattungen.bruehlmann@gmail.com

Zivilstandsamt Thurgau West

Bankplatz 1
8510 Frauenfeld
058 345 13 20 zivilstandsamt.west@tg.ch www.zivilstandsamt.tg.ch

Spitex Regio Tannzapfenland

Büfelderstrasse 1
8370 Sirnach
071 960 05 65 info@srtzl.ch

Caritas Thurgau

Franziskus-Weg 3
8570 Weinfelden
071 626 11 81 thurgau@caritas.ch

Pfarramt

Evangelisch

071 977 15 23
pfarramt@evang-dussnang-bichelsee.ch
Sekretariat
071 977 19 63
sekretariat@evang-dussnang-bichelsee.ch

Mesmer

Heinz Auer
071 971 32 06

Katholisch

071 971 17 02
simon.bachmann@kath-fischingen.ch

071 971 17 05
sekretariat@kath-fischingen.ch

Claudia Schwager-Rupper
079 461 17 02
claudia.schwager@kath-fischingen.ch

Friedhofgärtner

Evangelischer Friedhof Bichelsee

Blumengärtnerei Kägi GmbH
Kalcheggstrasse 16
8495 Schmidrüti
052 385 15 61

Katholischer Friedhof Bichelsee

Breitenmoser Pflanzencenter GmbH
Kurhausstrasse 8
8374 Dussnang
071 977 12 22